

Satzung des Kreises Ostholstein

über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen

Aktuelle Lesefassung unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen:

lin § 4 Abs. 2 wird ein Satz 2 angefügt durch die I. Nachtragssatzung vom 01.10.2014, in Kraft getreten am 14.10.2014 (Beschluss des Kreistages vom 29.09.2014). Die Gebührentabelle nach § 4 Abs. 1 wurde in neuer Fassung beschlossen, in Kraft getreten am 19.12.2018 (Beschluss des Kreistages vom 04.12.2018)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein – KrO - vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) und § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) – vom 14. Dezember 2001 (GVOBl S. 398) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 06. Dezember 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Kosten

- (1) Für die Leistungen und Tätigkeiten (Amtshandlungen) im Gesundheitswesen des Kreises Ostholstein werden Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen ergeben sich aus der anliegenden Gebührentabelle.

- (2) Fallen im Zusammenhang mit der Amtshandlung Kosten an, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind diese als Auslagen zu erstatten und zwar auch, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und der Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,

3. Amtshandlungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. Gebührenentscheidungen,
5. Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit,
6. Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur,

- a) wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung notwendig ist und der satzungsgemäßen oder gesetzlichen Aufgabenerfüllung der in Abs. 1 genannten Stellen dient,
- b) soweit die in Abs. 1 genannten Stellen nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen bleibt vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen.

§ 4 Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erstatten.

- (2) Soweit für die Amtshandlungen ein Gebührenrahmen besteht, ist die Höhe der Gebühr insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit, des Zeitaufwandes und des Personal- und Sachmitteleinsatzes sowie der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen festzusetzen. Dabei ist die Gebühr so zu bemessen, dass ihr Gesamtaufkommen nicht die Kosten der Verwaltungstätigkeit übersteigt.

- (3) Die nach Abs. 2 festzusetzende Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder
 - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird, oder
 - c) die vorgenommene Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Ostholstein.

§ 6 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten sind diejenigen verpflichtet, die die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der sachlichen Bearbeitung.
- (2) Die Auslagen sind zu erstatten, sobald diese Kosten entstanden sind. Dies gilt auch in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 7 KAG.
- (3) Die Kosten sind fällig, wenn die Amtshandlung beendet ist. Es kann ein angemessener Vor-schuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.
- (4) Die Kostenschuldner sollen vor der Amtshandlung auf die Kostenpflicht hingewiesen werden.
- (5) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnenen Amtshandlungen werden nach den bisheri-gen Regelungen abgerechnet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Ost-holstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitswesen in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 10.03.2004 außer Kraft.

Eutin, 7. Dezember 2005

Kreis Ostholstein

– Der Landrat –

L.S.

Reinhard Sager

Anlage zur Satzung des Kreises Ostholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitswesen
Stand: 19.12.2018

Tarifstelle	Amtshandlung für	Betrag in €
1.	Amtliche Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen und Beratungen nach dem Gesundheitsdienst-Gesetz vom 14.12.2001 (GVOBl. S. 398) in der jeweils geltenden Fassung	
1.1	Gutachten, Bescheinigungen, Zeugnisse oder Beratungen ggf. mit ärztlicher Untersuchung	25,00 bis 300,00
1.2	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (BAnz. Nr. 217 a vom 23.11.1990) für Betäubungsmittel	15,00 - 20,00
1.3	Ausstellen einer Bescheinigung	15,00 bis 70,00
1.4	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	40,00 bis 80,00
2.	Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker nach § 2 Abs. 1 Buchst. I der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 1587)	
2.1	Schriftliche Kenntnisprüfung für die umfassende und sektorale Heilpraktikererlaubnis	175,00 – 250,00
2.2	Mündliche Kenntnisüberprüfung für die umfassende und sektorale Heilpraktikererlaubnis	200,00 – 300,00
2.3	Erteilung der Heilpraktikererlaubnis	150,00 – 250,00
3.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl. H. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung	
3.1	Ausstellen einer Todesbescheinigung gem. § 7 BestattG	50,00 – 100,00
3.2	Ausstellen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	50,00 – 100,00
3.3	Durchführung der zweiten Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellen einer Bescheinigung gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 BestattG	50,00 – 100,00
3.4	<u>Ausnahme von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG</u>	50,00 – 100,00
3.5	<u>Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG</u>	120,00 bis 220,00
4.	Die von den Gebühren Nummern 1. bis 3.5 nicht erfassten ärztlichen Leistungen sind mit dem 1,15/1,8-fachen Satz der	

	Gebührenordnung für Ärztinnen und Ärzte in der aktuellen Fassung zu berechnen.	
--	--	--